

der Gedanken, der Beschwerden, der Bitten, des Rathes eine Quelle von Trost und Hülfe ist, die zu unterdrücken nun und nimmer gut ist. In Beziehung auf die Commissionsanträge selbst will ich meine Ueberzeugung später auszusprechen mir vorbehalten. Ich bin überzeugt, daß, wenn unsere Worte treu und wahr zum Throne kommen, uns alsdann von dort bessere Aussichten werden eröffnet werden, als die Herren Minister uns jetzt eröffnen wollen, indem sie uns nur eine mildere Censur versprechen. Wenn der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sie factisch eintreten läßt, so wird jeder auch nur das halbe Gut dankbar annehmen; aber ich glaube nicht, daß damit ein Rechtszustand erlangt wird, wenn heute die Censur gemildert und morgen wieder geschärft wird, wie es eben jedesmal diese oder jene Rücksichten mit sich bringen. Meinen politischen Verstand würde ich zu compromittiren glauben, wenn ich diesen Zustand mehr als den einer mildern Sklaverei nennen könnte."

Der Antragsteller von R o t t e k: „Ich danke zuvörderst der hohen Kammer für die geneigte Aufnahme, welche sie lezthin der Begründung meiner Motion geschenkt hat, nämlich durch einstimmigen Beschluß der Verweisung an die Abtheilungen zum Zwecke der Berathung in einer besondern Commission. Es war dies zu vermuthen von einer Kammer, welche von jeher ihre Liebe und Achtung für die Pressfreiheit, als ein unschätzbares und verfassungsmäßiges Recht, auf die schönste Weise ausgesprochen hat. Auch danke ich der verehelichten Commission und besonders ihrem vortrefflichen Berichterstatter für die reifliche Erwägung und dann die gründliche Darstellung des hochwichtigen, nunmehr der Kammer in voller Klarheit vorliegenden Gegenstandes. Auch der hohen Regierungscommission danke ich für den versöhnenden Ton der Erklärung, die wir wirklich von ihrem Tische aus vernommen haben, der Erklärung des Herrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern nämlich, welche die Zusicherung enthält, daß eine mildere Censurordnung erscheinen werde. Aber sollen wir dadurch in der That beschwichtigt, sollen unsere Klagen dadurch beseitigt sein? Ich kann hier nur mit Nein! antworten. Ich hatte mich der Hoffnung hingegeben, eine genügere, eine den Forderungen unserer Zeit mehr entsprechende Zusage in Beziehung auf die Presse zu erlangen. Daher kann diese allgemeine Zusicherung oder Erklärung von Seiten der Regierung, die möglichste Milde in der Censur eintreten zu lassen, d. h. von ihrer bisherigen Strenge in einheimischen Dingen abgehen, dagegen in Bezug auf fremde Regierungen, welchen man nämlich solche Rücksicht schuldig sei, das bisherige System beibehalten zu wollen, mich durchaus nicht befriedigen. Auf diese Weise bliebe eigentlich Alles beim Alten; denn wenn auch die Censur etwa heute mild ausgeübt wird, solche Milde aber auf keinem gesetzlichen Fundamente beruht; so ist das nichts als eine precäre Gestattung, welche heute ertheilt und morgen wieder zurückgenommen werden kann. Die Erklärung, daß Baden Rücksichten auf fremde Regierungen nehmen, und daß man den Klagen derselben

oder den Beschwerden der Diplomatie vorbeugen müsse, kann mich nicht von der Forderung abbringen, welche die Kammer bereits wiederholt und laut ausgesprochen hat, nämlich von der Forderung einer anständigen Pressfreiheit, wenigstens innerhalb der Schranken, welche factisch durch die Bundesbeschlüsse ihr gesetzt sind. Ich wähle den Ausdruck „factisch,“ da diese Beschlüsse, die schon in ihrem Ursprunge sehr problematischen Rechts waren und jedenfalls nur zur Nothwehr gegen den damals, wie man glaubte, mit Revolution drohenden Zustand der Bundesstaaten, daher bloß als provisorische Maßregeln erlassen wurden, heute, nach längst wieder eingetretener vollkommener Ruhe, durchaus keinen Rechtsboden mehr haben, mithin bloß factisch in Ausübung erhalten werden. Was nun aber die fremden Regierungen betrifft, so können dies erstens nur Bundesregierungen sein, denn der Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819, worauf sich immer bezogen wird, hat bloß in Rücksicht ihrer eine Beschränkung verordnet, indem er nämlich nur für Schriften, welche der Ruhe oder der Würde des Deutschen Bundes gefährlich sein könnten oder welche die Verfassung oder Verwaltung anderer Deutscher Bundesstaaten besprechen, die vorläufige Genehmigung der Regierung fodert. Von ganz fremden, d. h. dem Bunde nicht angehörigen Staaten, spricht der Bundesbeschluß nicht. Und dennoch hat unsere Regierung dieselben in Schutz genommen; ja sie ist noch weiter gegangen, indem sie auch für unsere eignen, innern Angelegenheiten die Censur verordnete. Zur Rechtfertigung dieser leztern Maßregel beruft man sich aber vergebens auf den Bundesbeschluß vom Julius 1832, welcher der Badischen Regierung die Suspension unsers Pressgesetzes befahl; denn nicht in diesem Beschlusse, sondern bloß in dem, demselben zum Grunde gelegten Berichte der Bundestagscommission ist auch von innern Angelegenheiten die Rede.

(Fortsetzung folgt.)

### M i s c e l l e.

Von den Herren H. & H. in E. erbat sich die Redaction eines kritischen Journals ein Recensions-Exemplar von ihren Novitäten. Hierauf erfolgte auch eine Sendung, jedoch berechnet und mit der Bemerkung: daß nur im Falle guter Recension der Betrag gestrichen werden solle. Als nun genannte Redaction um Zurücknahme dieser Bedingung bat, weil dieselbe sich mit einer unparteiischen Kritik nicht vertrage, entgegneten die Herren H. & H. wörtlich Folgendes: „Warum wollen Sie denn aber eine schlechte Recension bezahlt haben? — Wir bitten uns die Artikel über Leipzig zu remittiren, da wir nicht einsehen können, warum wir die Bücher zu unparteiischer Recension gratis liefern sollen?“ — Andere Leute können nicht einsehen, wie man so corrupte Begriffe von der Tendenz und den Pflichten eines kritischen Instituts haben kann! (Organ des Deutschen Buchhandels.)

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Stadler.

### B i t t e.

Um gefällige Einsendung aller Circulare, Prospecte, Subscriptionsanzeigen u. s. w. bittet ergebenst  
die Redaction des Börsenblattes.